

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Winselmoor / Hörnerauniederung" (LSG 01) im Kreis Pinneberg vom 05. Dezember 1996

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl, Schl.-H. S. 215) wird verordnet:

§1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Westerhorn und Osterhorn wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Winselmoor / Hörnerauniederung" unter Nummer 1 in das beim Landesamt für Natur und Umwelt -obere Naturschutzbehörde -geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

§2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 739 ha groß und umfaßt die Gemarkungsteile Westerhorn und Osterhorn.

(2) Das Gebiet liegt im Norden des Kreises Pinneberg in den Gemeinden Westerhorn und Osterhorn und wird räumlich im wesentlichen von der Kreisgrenze zum Kreis Steinburg, durch die Bahnstrecke Hamburg-Kiel und die Straßen Kuhweg, Tempel, Dorfstraße und Florastraße umgrenzt.

In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte ist das Landschaftsschutzgebiet schraffiert und schwarz umrandet dargestellt. Bei dieser Karte handelt es sich um einen verkleinerten Auszug aus der topographischen Karte.

(3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie mit der Signatur "L" zum Landschaftsschutzgebiet zeigend.

Die Ausfertigung der Karte ist bei der Landrätin / dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Eine weitere Karte ist bei der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Hörnerkirchen in 25364 Brande-Hörnerkirchen niedergelegt.

Die Verordnung und die Karte können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verordnung und die Karte sind mit der Bezeichnung "Winselmoor / Hörnerauniederung" unter Nummer. H 200-152.312027 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§3

Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus dem Niederungsbereich der Hörnerau und den Flächen des Winselmoores.

Das Winselmoor und die Hörnerauniederung liegen im naturräumlichen Komplex der kreisübergreifend zusammenhängenden Moore und Feuchtgebiete des Breitenburger Moores, des Hohenfelder Moores und des Winselmoores. Die Hörnerau mit ihren das Landschaftsbild prägenden offenen Grünlandbereichen, als große in Teilen extensive Feuchtgrünlandniederung, liegt im geologischen und ökologischen Komplex des unmittelbar angrenzenden Winselmoores.

Dieser Naturraum mit seiner Aufeinanderfolge und Verzahnung verschiedener, sich ergänzender Biotopformen, ist für den Biotop- und allgemeinen Artenschutz von hoher

Bedeutung und bietet ein vielfältiges Lebensraumangebot für Tiere und Pflanzen wie z.B. für bedrohte Amphibien- und Wiesenvogelarten.

(2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum in seiner Gesamtheit

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
3. wegen der besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Interessen des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

Insbesondere gilt es,

1. im Niederungsbereich der Hörnerau

1.1 das durch einen hohen Anteil von zusammenhängenden Grünland- und Feuchtgrünlandflächen geprägte Gebiet für das Landschaftsbild sowie die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln,

1.2 die insbesondere durch ausgebaute Straßen oder oberirdische Leitungstrassen wenig zerschnittene Großflächigkeit für die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten,

1.3 den ausgeprägten Niederungsbereich mit seinem ursprünglichen geologischen Gefüge zu erhalten,

1.4 die enge geologische und ökologische Verbindung der Niederung mit dem Winselmoor zur Regenerationsfähigkeit der Naturgüter zu

erhalten und zu entwickeln,

1.5 die Wasserführung in Randbereichen des I W Inselmoores zur Entwicklung und Regenerierung eines Feuchtgebietes als hydrologische Schutzzone des Moores wiederherzustellen,

2. im Bereich des Winselmoores

2.1 die verbliebenen Hochmoorreste, Torfmoospolster und regenerationsfähige Torfstiche zur Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten,

2.2 die Feucht- und Trockenheidebiotope zu erhalten,

2.3 den Moorbirkenwald und das Moorgrünland zum Lebensraum gebietstypischer Arten zu entwickeln,

2.4 eine Pufferzone zur Reduzierung weiterer Eutrophierung zu entwickeln,

2.5 unterschiedlich hohe Wasserstände für eine Regeneration des Naturhaushaltes, zu entwickeln und wiederherzustellen,

2.6 naturnahe (oligotrophe) Zwischen- und Hochmoorstadien wiederherzustellen.

§4

Verbote, Befreiungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten

1. die Errichtung von baulichen Anlagen: auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen! Straßen; Wege, Bahnanlagen und sonstige Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen,

2. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern,
3. die Neuschaffung oder Beseitigung von Fischteichen,
4. die Anlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliege- und sonstigen Plätzen sowie von Badestellen und Stegen,
5. Benutzungen des Grundwassers (z.B. Einleiten von Stoffen, Aufstauen, Absenken und Umleiten), die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,
6. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete),
7. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, Sende-, Licht- und Leitungsmasten.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz Befreiungen erteilen,

(3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen

Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren läßt; insbesondere für

1. wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige bauliche Anlagen, auch wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen und wesentliche Veränderungen der Bodengestalt, wenn die betroffene Bodenfläche kleiner als 1000 m² ist oder die zu verbringende Menge weniger als 30 m³ beträgt,
3. die Neuschaffung oder Beseitigung vom Landeswassergesetz ausgenommener Gewässer mit Ausnahme von Anlagen zur Fischzucht,
4. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 4. genannten Anlagen sowie die Errichtung von Plätzen bis zu einer Größe von 300 m²
5. die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen (Bootsliegeplätze) nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz,
6. -die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern,
- der Ausbau von oberirdischen Gewässern,
- Benutzungen von oberirdischen Gewässern, die über den Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinausgehen (z.B. Entnehmen, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Einbringen und Einleiten von Stoffen),
sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich

verändert wird,

7. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen -insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,
8. die Neuanlage von erwerbsgärtnerischen oder gärtnerischen Kulturflächen mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes,
9. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören können (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken), soweit diese naturverträglich sind,
10. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 Landesnaturschutzgesetz,
11. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald, die Beseitigung von Parkanlagen, Baumgruppen oder Gebüschbeständen außerhalb des Waldes sowie von Alleen, Feld- und Ufergehölzen,
12. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; ausgenommen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
13. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen

in der üblichen und landschaftsgerechten Art,

14. die Aufstellung oder Anbringung von Automaten, Bild oder Schrifftafeln.

§ 6 Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße Land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
2. die Unterhaltung von Gewässern und Gewässerrändern, soweit sie den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Landesnaturschutzgesetz Rechnung trägt;
3. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetz;
4. die von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 dieser Verordnung einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen;
5. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen und Kennzeichnungen;
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;
7. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes, nach den maßgeblichen jagdrechtlichen Bestimmungen.

§ 7 Antragsunterlagen, zuständige Behörde

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Landrätin / dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21c Landesnaturschutzgesetz; bei Befreiungen nur mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde.

§ 8

Gebote, Maßnahmen des Naturschutzes

Die untere Naturschutzbehörde kann

- zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung,
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

nach Anhörung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 21 b Landesnaturschutzgesetz festlegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 vornimmt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz),

2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gern. § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,--, nach Abs. 1 Nr. 2 gem. § 57 a Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

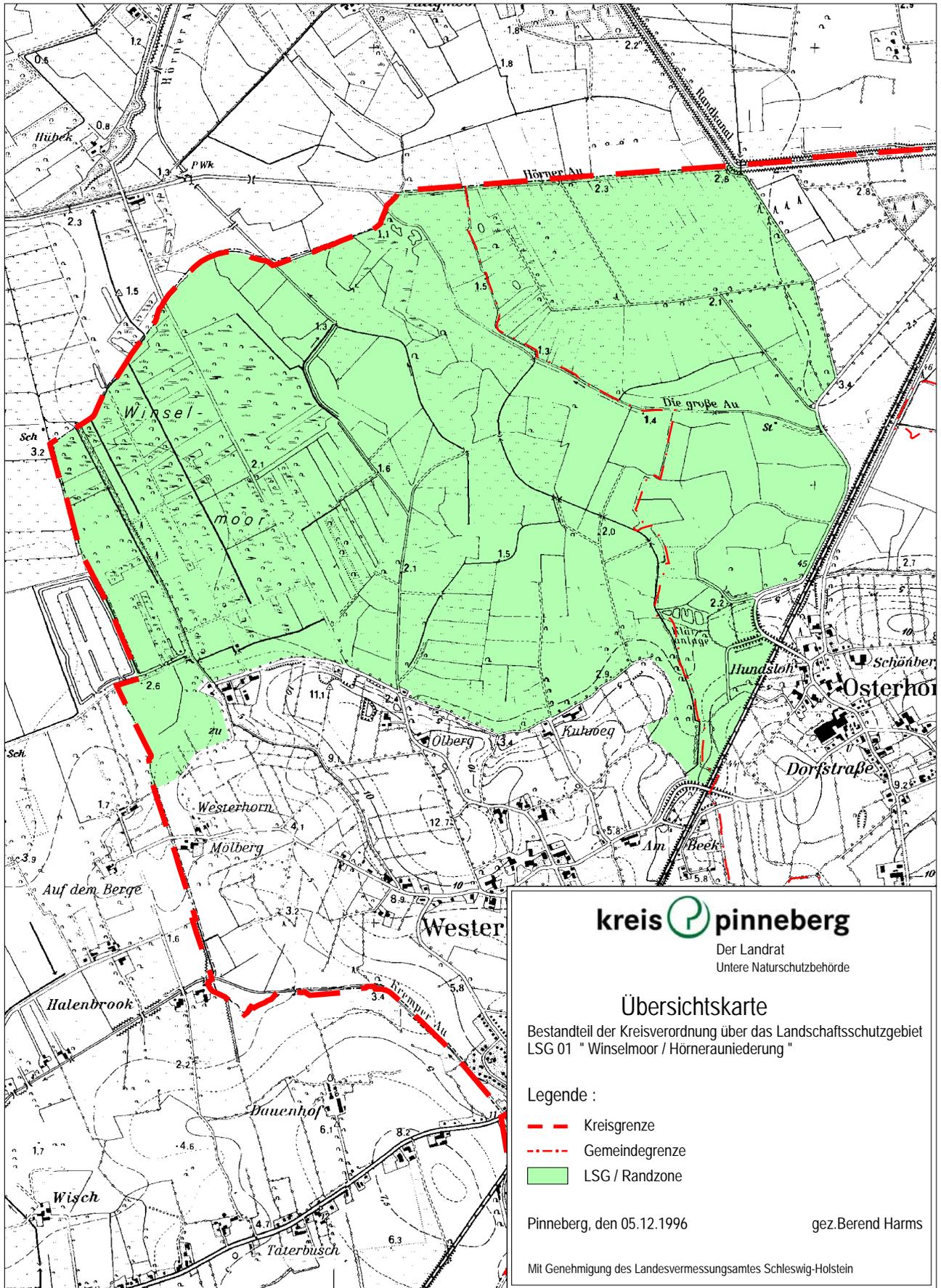
(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 277) in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 04. Mai 1988, soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Pinneberg, den 05. Dezember 1996

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

gez. Berend Harms



kreis  pinneberg

Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte

Bestandteil der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
LSG 01 " Winselmoor / Hörnerauniederung "

Legende :

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  LSG / Randzone

Pinneberg, den 05.12.1996

gez. Berend Harms

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein